

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner(innen) im Bundesministerium für Inneres.....	2
2. Allgemeines.....	3
3. Stattgebende Entscheidungen	5
4. Rechtsvorschriften	6
5. Bestimmungen der NRW O	6
6. Behörden	7
7. Eintragungsverfahren.....	7
8. Eintragungsorte (Eintragungslokale).....	7
9. Eintragungszeiten.....	8
10. Stimmberechtigte	9
11. Stimmlisten	10
12. Eintragung.....	11
13. Eintragungslisten	13
14. Stimmkarten	13
15. Drucksorten.....	16
16. Ermittlungsverfahren	17
17. Ermittlung der Gesamtergebnisse der Volksbegehren durch die Bundeswahlbehörde	21
18. Kosten.....	22
19. Meldung – Beilage	22

1. Ansprechpartner(innen) im Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

Anschrift: Postfach 100
1014 Wien

Telefon: (+43 1) 531 26 DW 2160

Telefax: (+43 1) 531 26 2110

Internet: <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Ansprechpartner(innen):

Hotline der Abteilung III/6 bis zum 22. April 2013: (+43 1) 531 26 DW 2160

Fragen betreffend die Durchführung der Volksbegehren, insbesondere Drucksorten: ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503
RR Renate STROHMAIER, DW 2502

Telefonische Entgegennahme der Ergebnisse am 22. April 2013 (bei Auftreten technischer Gebrechen am Faxgerät oder sonstigen Übermittlungsschwierigkeiten): (+43 1) 531 26 DW 2503 oder DW 2080

2. Allgemeines

Am 23. Oktober 2012 wurde bei der Bundesministerin für Inneres der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

„Volksbegehren Demokratie Jetzt!“

eingebraucht. Es hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern Bundes(verfassungs-) gesetzliche Regelung für eine umfassende Erneuerung der Demokratie in Österreich durch ein Persönlichkeitswahlrecht mit voller Verhältnismäßigkeit, mehr direkte Demokratie, den Ausbau von Grund- und Freiheitsrechten, ein gestärktes Parlament, die Bekämpfung von Korruption und Parteibuchwirtschaft, durch tatsächliche Unabhängigkeit von Justiz und Medien, einen neuen Föderalismus und eine Reform des Parteiengesetzes.“

Als Bevollmächtigter der Antragsteller dieses Volksbegehrens wurde namhaft gemacht:

- ❖ Johannes Voggenhuber, Autor, Publizist

Als dessen Stellvertreter(in) wurden nominiert:

- ❖ Dr. Erhard Busek, Pensionist
- ❖ Christa Kranzl, Unternehmerin
- ❖ Dr. Friedhelm Frischenschlager, Pensionist
- ❖ Wolfgang Radlegger, Vorstand

Am 31. Dezember 2012 wurde bei der Bundesministerin für Inneres der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

„Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“

eingetragen. Es hat folgenden Wortlaut:

„Für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes:

1. Zur Abschaffung kirchlicher Privilegien

2. Für eine klare Trennung von Kirche und Staat

3. Für die Streichung gigantischer Subventionen an die Kirche

Für ein Bundesgesetz zur Aufklärung kirchlicher Missbrauchs- und Gewaltverbrechen“

Als Bevollmächtigter der Antragsteller dieses Volksbegehrens wurde namhaft gemacht:

- ❖ Nikolaus Alm, Unternehmer

Als dessen Stellvertreter(in) wurden nominiert:

- ❖ Sepp Rothwangl, Pensionist
- ❖ Heinz Oberhummer, Physiker
- ❖ Dr. Christian Fiala, Arzt
- ❖ Monika Zacher, Unternehmerin

3. Stattgebende Entscheidungen

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Einleitungsantrag des „Volksbegehrens Demokratie Jetzt!“ am 13. November 2012 und dem Einleitungsantrag des „Volksbegehrens gegen Kirchenprivilegien“ am 21. Jänner 2013 nach Überprüfung stattgegeben, hierbei wurde für beide Volksbegehren festgesetzt:

- ❖ **Stichtag:** Montag, 11. März 2013
- ❖ **Beginn des Eintragungszeitraumes:** Montag, 15. April 2013
- ❖ **Ende des Eintragungszeitraumes:** Montag, 22. April 2013

Die stattgebenden Entscheidungen wurden den Bevollmächtigten zugestellt und noch am Tag der jeweiligen Stattgebung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Die Antragsteller beider Volkbegehren haben der Bundesministerin für Inneres mitgeteilt, dass **in allen Gemeinden** ein **Eintragungsverfahren** durchgeführt werden soll.

Die wichtigsten Termine für die Durchführung der Volksbegehren sind dem **Terminkalender** zu entnehmen. Dieser wurde den Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädten mit den Verlautbarungen und den Texten der Volksbegehren (samt Begründungen) bereits übermittelt.

Die Eintragungsbehörden hatten die Verlautbarungen unverzüglich auszuhängen. Aus den Verlautbarungen sind der (die) Eintragungsort(e), an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), zu denen die Eintragungen vorgenommen werden können, zu entnehmen.

Der (Die) Eintragungsort(e) darf (dürfen) innerhalb des Eintragungszeitraumes keinesfalls wechseln.

Sollten die Eintragungszeiten nach ihrer Verlautbarung geändert werden, so wird dringend ersucht, dem Bundesministerium für Inneres eine Kopie der geänderten Verlautbarung zu übermitteln.

4. Rechtsvorschriften

Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012;

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012;

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2012.

5. Bestimmungen der NRW

Die Bestimmungen über die **Verbotzonen, das Betreten des Wahllokals, die persönliche Ausübung des Wahlrechts, die Ausübung des Wahlrechts in Heil- und Pflegeanstalten** und die **Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit** beschränkten Wahlberechtigten **nach den §§ 58, 65, 66, 72 und 74 NRW** gelten sinngemäß.

In Anwendung dieser Bestimmungen ist im Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) und in einem **von der Gemeinde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone)** für die Zeit der Eintragungsverfahren **jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Aufrufen verboten.

Verbotzonen sind von jeder Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals, kundzumachen.

Ferner sind jede Ansammlung sowie das **Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 15. April 2013 bis einschließlich 22. April 2013.

6. Behörden

Die Eintragungsbehörde ist der (die) Bürgermeister(in) und nicht die Gemeindegewahlbehörde. Der (Die) Bürgermeister(in) kann sich durch Organe der Gemeinde vertreten lassen.

Eine solche Vertretung wird insbesondere in jenen Gemeinden notwendig sein, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt werden müssen, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Eintragungszeitraumes in die Eintragungslisten einzutragen.

Zur Mitwirkung bei der Überprüfung des „Volksbegehrens Demokratie Jetzt!“ und des „Volksbegehrens gegen Kirchenprivilegien“ werden die **Bundswahlbehörde** und die **Bezirkswahlbehörden** tätig. Diese Wahlbehörden setzen sich entsprechend dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl vom 28. September 2008 zusammen.

7. Eintragungsverfahren

Die Eintragungsverfahren für die beiden Volksbegehren sind von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) durchzuführen.

8. Eintragungsorte (Eintragungslokale)

Die Gemeinde bestimmt den (die) Eintragungsort(e) [das (die) Eintragungslokal(e)]. Für die beiden Volksbegehren sollte die Festlegung bereits erfolgt sein. Bei der Bestimmung des (der) Ortes (Orte) war zu beachten, dass für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, dass auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht genommen wird.

Eintragungslokale sollten nach Möglichkeit **nicht in Privathäusern** und möglichst **im Nahbereich des Ortszentrums** positioniert sein.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal einzurichten. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maß-

gabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

In (An) jedem Eintragungslokal (Eintragungsort) ist den Stimmberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, in den Texten der beiden Volksbegehren (samt Begründungen) Einsicht nehmen zu können.

9. Eintragungszeiten

Sollten in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte bestehen, so sind die **gesetzlichen Mindestöffnungszeiten in jedem Eintragungslokal einzuhalten**. Die Eintragungszeiten, die den Verlautbarungen zu entnehmen sind, dürfen keinesfalls mehr verändert werden.

Das (Die) **Eintragungslokal(e)** ist (sind) zumindest zu folgenden Zeiten **durchgehend offenzuhalten**:

Montag, 15. April 2013	Von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr (somit durchgehend von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr – keine Mittagspausen)
Dienstag, 16. April 2013	
Mittwoch, 17. April 2013	
Donnerstag, 18. April 2013	
Freitag, 19. April 2013	
Montag, 22. April 2013	
Samstag, 20. April 2013	Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Ende nicht vor 10.00 Uhr) auf jeweils zwei aufeinander folgende Stunden verkürzt werden.
Sonntag, 21. April 2013	

10. Stimmberechtigte

Beim „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ und beim „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ sind alle österreichischen Staatsbürger(innen), die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1997, d.h. Personen, die spätestens am 22. April 2013 ihren 16. Geburtstag feiern), am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, berechtigt, sich in die Eintragungslisten einzutragen.

Nicht stimmberechtigt sind:

- ❖ Personen, für die die Gemeinde eine **Unterstützungserklärung bestätigt und dies in der Wählerevidenz ersichtlich gemacht** hat (deren Unterstützungserklärungen sollten dem Einleitungsantrag angeschlossen gewesen und in der Folge für gültig befunden worden sein);
- ❖ **Auslandsösterreicher(innen);**
- ❖ **Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.**

Folgender Personenkreis ist jedoch bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen zur Eintragung zuzulassen:

- ❖ Personen, deren **Unterstützungserklärungen vom Bundesministerium für Inneres für ungültig** erklärt wurden (Ausnahme: Unterstützungserklärungen, die doppelt vorgelegt wurden).

Über diese Personen haben die betreffenden Gemeinden vom Bundesministerium für Inneres spätestens am Stichtag, 11. März 2013 eine schriftliche Verständigung erhalten.

- ❖ Personen, für die in einer Gemeinde **nach dem 23. Oktober 2012** (Datum der Einbringung des „Volksbegehrens Demokratie Jetzt!“) eine **Unterstützungserklärung bestätigt** wurde, welche daher dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen werden konnte, sowie

- ❖ Personen, für die in einer Gemeinde **nach dem 21. Jänner 2013** (Datum der Einbringung des „Volksbegehrens gegen Kirchenprivilegien“) eine **Unterstützungserklärung bestätigt** wurde, welche daher dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen werden konnte.
- ❖ Personen, für die bis zum **23. Oktober 2012** eine **Unterstützungserklärung für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ bestätigt** worden ist und die behaupten, ihre Unterstützungserklärung wäre dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen gewesen, sowie
- ❖ Personen, für die bis zum **21. Jänner 2013** eine **Unterstützungserklärung für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ bestätigt** worden ist und die behaupten, ihre Unterstützungserklärung wäre dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen gewesen.

In diesen Fällen kann eine Zulassung nur dann erfolgen, wenn der (die) Eintragungswillige vor der Eintragung die seinerzeit von der Gemeinde bestätigte Unterstützungserklärung des betreffenden Volksbegehrens im Original vorlegt.

Die Stimmberechtigten werden von den Gemeinden aufgrund der Wählerevidenz festgestellt.

Jede(r) Stimmberechtigte(r) hat sein (ihr) Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Wählerevidenz er (sie) am Stichtag eingetragen ist.

Bitte beachten Sie, dass in den Stimmlisten auch jene Personen einzutragen sind, die eines der beiden Volksbegehren oder beide Volksbegehren bereits unterstützt haben (Vermerk in der Wählerevidenz), obwohl diese Personen nicht mehr eintragungsberechtigt sind.

11. Stimmlisten

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Stimmlisten. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Ende des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Stimmliste zu übertragen. In größeren Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel eingeteilt sind und die die Volksbegehren an mehreren Eintragungsorten durchführen, dient die Stimmliste für die Feststellung, wer zur Eintra-

gung in die Eintragungsliste(n) zuzulassen ist. **In die Stimmlisten sind unbedingt die Vermerke über erteilte Bestätigungen von Unterstützungserklärungen der beiden Volksbegehren einzutragen.**

Für das Anlegen der Stimmlisten haben die Gemeinden fünf Wochen Zeit.

Für beide Volksbegehren wird nur eine gemeinsame Stimmliste geführt.

Werden die **Stimmlisten elektronisch geführt**, so kann die Gemeinde festlegen, dass der Stimmberechtigte, der für ein Volksbegehren unterschreiben will, **jedes Eintragungslokal in der Gemeinde** aufsuchen kann.

12. Eintragung

Während des Eintragungszeitraumes können sich die Stimmberechtigten innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Eintragungszeit in die aufliegende(n) Eintragungsliste(n) eintragen.

Nachdem der (die) Stimmberechtigte das Eintragungslokal betreten hat, nennt er (sie) seinen (ihren) Namen, gibt seine (ihre) Wohnadresse an und legt eine amtliche Bescheinigung vor, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist. Aufgrund dessen wird anhand der Stimmliste überprüft, ob der (die) Eintragungswillige darin geführt wird. Ist dies der Fall, so hat der (die) Gemeindebedienstete zunächst in einer oder in beiden Eintragungsliste(n) die Spalte „Fortlaufende Zahl“ mit dieser zu versehen und in der Spalte „Zahl in der Stimmliste“ die jeweilige Nummer, mit der der (die) Stimmberechtigte in der Stimmliste aufscheint, einzutragen und gleichzeitig in der Stimmliste die fortlaufende Zahl der Eintragungsliste(n) und die Eintragungslistennummer anzuführen.

Anschließend wird eine oder beide Eintragungsliste(n) dem (der) Stimmberechtigten übergeben, damit diese(r) in die Eintragungsliste(n) den Vornamen, Familiennamen oder Nachnamen (Blockschrift) sowie das Geburtsdatum eintragen und **eigenhändig unterschreiben** kann.

Der (Die) **Stimmberechtigte mit Stimmkarte** übergibt diese dem (der) Gemeindebediensteten und weist seine (ihre) Identität mit Hilfe einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung nach. Der (Die) Bedienstete versieht die Stimmkarte mit der fortlaufenden Zahl der Eintragungsliste. Danach kann der (die) Stimmberechtigte in der Eintragungsliste jenes Volksbe-

gehrens unterschreiben, für das die Stimmkarte ausgestellt worden ist (Näheres siehe Punkt 14).

Die Vornahme einer Eintragung für eine andere stimmberechtigte Person in eine oder beide Eintragungslisten ist auch dann nicht zulässig, wenn eine notariell beglaubigte Vollmacht vorliegt.

Betagte und behinderte Personen können dadurch unterstützt werden, dass die in der (den) Eintragungsliste(n) vorgesehenen Eintragungen – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – von dem (der) Gemeindebediensteten vorgenommen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Leistung einer eigenhändigen Unterschrift wären körper- oder sinnesbehinderte Personen, denen dies nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufgesucht werden (Näheres siehe letzter Absatz dieses Abschnitts), jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Begleitperson namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Ein solcher Vorgang wäre in der Niederschrift zu vermerken.

Sollte ein(e) Sachwalter(in) für eine(n) Stimmberechtigte(n) unterschreiben wollen, so ist diesem (dieser) die Eintragung zu untersagen, außer ein(e) körper- oder sinnesbehinderte(r) Stimmberechtigte(r) bestätigt gegenüber der Eintragungsbehörde persönlich, dass der (die) Sachwalter(in) für ihn (sie) – wie oben beschrieben – die Unterschrift eintragen soll.

Sollte der (die) Gemeindebedienstete feststellen, dass **der (die) Stimmberechtigte für eines der beiden oder für beide Volksbegehren eine Unterstützungserklärung unterschrieben hat** und dass in der Stimmliste ein diesbezüglicher Vermerk angebracht ist, **darf** der (die) Stimmberechtigte zur Eintragung für das von ihm bereits unterstützte Volksbegehren **nicht mehr zugelassen werden**. Der (Die) Gemeindebedienstete hat den (die) Eintragungswillige(n) darauf hinzuweisen, dass seine (ihre) Unterschrift auf der dem (den) Einleitungsantrag (Einleitungsanträgen) angeschlossenen Unterstützungserklärung(en) als **gültige** Eintragung(en) für dieses (diese) Volksbegehren zählt (zählen).

Personen, über deren Identität keine Klarheit geschaffen werden kann, und Personen, die in der Stimmliste nicht als stimmberechtigt eingetragen sind, dürfen zur Eintragung ebenfalls nicht zugelassen werden.

Personen, die aufgrund mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit im Besitz von einer Stimmkarte (oder von zwei Stimmkarten) sind, sind auf Wunsch

von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraums zum Zweck der Eintragung(en) aufzusuchen.

13. Eintragungslisten

Eine **gültige Eintragung** für diese Volksbegehren **kann nur auf den gesetzlich vorgegebenen Eintragungslisten** gemacht werden. **Jede(r) Stimmberechtigte(r)** darf sich für **jedes Volksbegehren nur einmal eintragen**. Der (Die) **Gemeindebedienstete** hat darauf **zu achten**, dass es zu **keiner ungültigen Eintragung** kommt.

Zu diesem Zweck sind die **Angaben des (der) Stimmberechtigten** (Vorname, Familienname oder Nachname, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift) möglichst noch während dessen (deren) Anwesenheit zu **überprüfen, allenfalls ist auf eine Ergänzung hinzuwirken**.

Sollte sich jedoch irrtümlich ein(e) Stimmberechtigte(r) eingetragen haben, der (die) bereits für eines der beiden Volksbegehren oder für beide Volksbegehren eine Unterstützungserklärung abgegeben hat, so muss die Gemeinde diese(n) unverzüglich für ungültig erklären, aus der betreffenden Eintragungsliste herausstreichen und einen diesbezüglichen Vermerk anbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen von niemandem in die Eintragungslisten Einsicht genommen werden darf. Ein Abdecken der Eintragungen oberhalb der Rubrik für den (die) Eintragungswillige(n) ist jedoch laut Gesetz nicht vorgesehen und sollte daher auch unterbleiben.

14. Stimmkarten

Die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten **Stimmkarten** sind im **Format DIN A5** (quer) hergestellt. **Die Stimmkarte für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“** wird in lila, die Stimmkarte für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ in grau hergestellt. **Beide Stimmkarten werden im Internet elektronisch ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung gestellt.**

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, eigene Stimmkarten herzustellen, die sich in Farbe und Layout von den gewohnten Stimmkarten unterscheiden. In einem

solchen Fall wird empfohlen, die Stimmkarten für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ in weiß, die Stimmkarten für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ in Farbe (nach Möglichkeit auf grauem Papier, nicht jedoch auf Papier, in der für das andere Volksbegehren bestimmten Farbe) **auszudrucken, um diese – österreichweit – voneinander besser unterscheiden zu können.**

Stimmberechtigte Frauen und Männer, die sich voraussichtlich während des Eintragungszeitraumes nicht in der Gemeinde, in deren Wählerevidenz sie eingetragen sind, aufhalten werden, können eine Stimmkarte beantragen. **Ferner haben Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte, denen der Besuch des zuständigen Eintragungslokals während des Eintragungszeitraumes in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. In diesem Fall hat der Antrag des oben angeführten Personenkreises das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch die Eintragungsbehörde sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch durch die Eintragungsbehörde erwartet, zu enthalten.**

Die Ausstellung der Stimmkarten kann **schriftlich** (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske der Gemeinde) **bei der Gemeinde**, von der der (die) Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- ❖ **beginnend mit dem Tag der Verlautbarung des Volksbegehrens auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet** (das war für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ am Dienstag, 13. November 2012; für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ am Montag, 21. Jänner 2013)
- ❖ **entweder bis zum 4. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Donnerstag, 18. April 2013) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Samstag, 20. April 2013), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Die Ausstellung der Stimmkarten kann **mündlich (jedoch nicht telefonisch) bei der Gemeinde**, von der der (die) Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- ❖ **beginnend mit dem Tag der Verlautbarung des Volksbegehrens auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet** (das war für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ am Dienstag, 13. November 2012);
- ❖ **beginnend mit dem Tag der Verlautbarung des Volksbegehrens auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet** (das war für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ am Montag, 21. Jänner 2013);
- ❖ **bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Samstag, 20. April 2013), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und eine Stimmkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität glaubhaft zu machen** (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Stimmberechtigte in der Stimmliste (sollte noch keine Stimmliste erstellt sein, dann in der Wählerevidenz) der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Stimmberechtigten sofort eine Stimmkarte ausgestellt. **Die Gemeinde hat die Ausstellung der Stimmkarte(n) durch einen besonderen Vermerk in der Stimmliste ersichtlich zu machen.**

Die Stimmkarte(n) kann (können) nur im Inland verwendet werden.

Sollte der (die) Betroffene eine Stimmkarte **schriftlich** (per Telefax, per E-Mail oder über die Internetmaske) beantragen, so kann die **Identität**, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch **auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer**, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Gemeinde ersuchen, die Stimmkarte im Postweg zu übermitteln.

Sollte eine andere Person eine Stimmkarte für den (die) Eintragungswillige(n) besorgen, so kann die Beantragung ab Beginn des Eintragungszeitraumes nur mehr in dem für den (die) Eintragungswillige(n) zuständigen Eintragungslokal entgegengenommen werden, da ab diesem Zeitpunkt die Stimmlisten im Eintragungslokal aufliegen und der (die) Bedienstete in dieser einen dementsprechenden Vermerk anbringen muss. **Dies gilt lediglich für größere Gemeinden, die über mehrere Eintragungsorte verfügen.**

Nach Ablauf des Eintragungszeitraumes – nachdem die Eintragungsliste(n) abgeschlossen ist (sind) – werden sämtliche im Eintragungslokal abgegebenen Stimmkarten der jeweiligen Gemeinde-Niederschrift angeschlossen.

15. Drucksorten

Die Drucksorten für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ werden in lila und die Drucksorten für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ werden in grau zur Verfügung gestellt (ausgenommen der Terminkalender, der für beide Volksbegehren ident ist).

Für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ und das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ werden folgende Drucksorten benötigt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| ❖ Terminkalender | ❖ Eintragungslisten |
| ❖ Verlautbarungen | ❖ Niederschrift gelb |
| ❖ Texte der Volksbegehren | ❖ Niederschrift weiss |
| ❖ Stimmkarten | ❖ Ringordner |

Die Anzahl der Drucksorten richtet sich nach dem Drucksortenverteiler des letzten Volksbegehrens Bildungsinitiative. Die Verlautbarungen über das Eintragungsverfahren, die Texte (samt Begründungen) der Volksbegehren und den Terminkalender haben die Bezirkswahlbehörden bereits erhalten.

Bei den Drucksorten war eine Reserve von etwa 20 Prozent der voraussichtlich benötigten Gesamtmenge vorgesehen. Diese Reserve ist sowohl für den eigenen Bedarf, als auch für Schulungszwecke und für einen allfälligen Mehrbedarf einer Gemeinde bestimmt.

Die Drucksorten sind unter Bedachtnahme auf die Zahl der Stimmberechtigten und der Eintragungslokale rechtzeitig auf die Gemeinden des Amtsbereiches zu verteilen. Sämtliche Drucksorten können von den Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch von den Gemeinden behelfsmäßig hergestellt werden, sofern ein Herunterladen der Drucksorten nicht möglich ist.

Es sollte jedoch seitens der Gemeinden zunächst versucht werden, fehlende Exemplare über die zuständige Bezirkshauptmannschaft nachzufordern. Seitens des Bundes-

ministeriums für Inneres ist nur eine geringe Menge an Drucksorten in Reserve vorhanden.

Bei diesen Volksbegehren werden die Drucksorten auch wieder im Internet zum Herunterladen angeboten. Sämtliche Drucksorten – mit Ausnahme der „Texte der Volksbegehren, dem Terminkalender und den Ringordnern“ – sind elektronisch ausfüllbar. Sämtliche Niederschriften-Formulare werden elektronisch ausfüllbar und speicherbar angeboten. Die diesbezügliche Internetadresse lautet:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

16. Ermittlungsverfahren

Nach Ablauf des Eintragszeitraumes (Montag, 22. April 2013) hat die Eintragungsbehörde zunächst die Eintragungslisten für beide Volksbegehren abzuschließen und – mit Ausnahme der Anzahl der Stimmberechtigten – folgendes festzustellen:

- ❖ die für beide Volksbegehren geltende **Summe der Stimmberechtigten laut Stimm-
liste**;
- ❖ die **Summe der gültigen Eintragungen für das „Volksbegehren Demokratie
Jetzt!“**;
- ❖ die **Summe der ungültigen Eintragungen für das „Volksbegehren Demokratie
Jetzt!“**;
- ❖ die **Zahl der abgegebenen Stimmkarten für das „Volksbegehren Demokratie
Jetzt!“**;
- ❖ die **Summe der gültigen Eintragungen für das „Volksbegehren gegen Kirchen-
privilegien“**;
- ❖ die **Summe der ungültigen Eintragungen für das „Volksbegehren gegen Kir-
chenprivilegien“**;

- ❖ **die Zahl der abgegebenen Stimmkarten für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“.**

Die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmliste steht bereits von vornherein fest.

Die Gesamtsumme der Eintragungen für die Volksbegehren **ergibt sich aus der bei der letzten Unterschrift aufscheinenden fortlaufenden Zahl auf der jeweiligen Eintragungsliste.** Liegen für ein Volksbegehren mehrere Eintragungslisten vor, so bildet die **Summe** der bei den jeweils **letzten Unterschriften aufscheinenden fortlaufenden Zahlen** der **einzelnen Eintragungslisten** die **Gesamtsumme der Eintragungen** (wenn – in Gemeinden mit nur einem Eintragungsort – die Eintragungen auf allfälligen zusätzlichen Eintragungslisten nicht ohnedies schon fortlaufend nummeriert sind).

Die Anzahl der gültigen Eintragungen ergibt sich, indem von dieser Gesamtsumme die in den Eintragungslisten ungültigen Eintragungen abgezogen werden.

Die Eintragungsbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellung **in einer gemeinsamen Niederschrift für beide Volksbegehren** zu beurkunden und der Bezirkswahlbehörde unverzüglich – wenn möglich telefonisch oder mittels Telefax – mitzuteilen (Sofortmeldung).

Anschließend hat die Eintragungsbehörde ihre Niederschrift mit den Eintragungslisten und sämtlichen mit den Volksbegehren im Zusammenhang stehenden Unterlagen (z.B. Stimmkarten, Stimmlisten) umgehend der Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Die vorläufigen Gesamtergebnisse hat die Bezirkswahlbehörde unverzüglich, also am Montag, dem 22. April 2013, mittels Telefax (Formular „Vorläufiges Bezirksergebnis“) **oder mittels E-Mail** (entsprechend einer Vorlage) **an die Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.**

Die Ergebnisübermittlung per Telefax erfolgt analog zu den vergangenen Volksbegehren.

Bei der Ergebnisermittlung per E-Mail erhalten die Bezirkswahlbehörden am letzten Tag des Eintragungszeitraums (22. April 2013) – vormittags – eine diesbezüglich Vorlage (an die mittels der Beilage bekanntgegebene E-Mail-Adresse). Das Ergebnis darf ausschließlich mit dieser Vorlage als „Antwort“ („Reply“) ausgefüllt retourniert werden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass E-Mail-Sendungen in anderer Form nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden.

Die Meldung der Ergebnisermittlung beinhaltet:

- ❖ **die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste;**
- ❖ **die Summe der gültigen Eintragungen für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“;**
- ❖ **die Summe der ungültigen Eintragungen für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“;**
- ❖ **die Summe der gültigen Eintragungen für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“;**
- ❖ **die Summe der ungültigen Eintragungen für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“.**

Sollten technische Gebrechen an einem Faxgerät oder sonstige Übermittlungsschwierigkeiten auftreten, so ist am 22. April 2013 eine telefonische Entgegennahme des Ergebnisses (Näheres siehe Punkt 1) möglich.

Es wird ersucht, nach Übermittlung der vorläufigen Bezirksergebnisse (gilt bei Telefax und auch bei E-Mail-Übermittlung) die telefonische Bestätigung des Einlangens der Ergebnisse durch Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres abzuwarten. Sollte diese Bestätigung nach angemessener Zeit (30 Minuten) nicht erfolgen, so kann mit der Eingabegruppe unter der Telefonnummer (+43 1) 531 26 DW 2503 Kontakt aufgenommen werden.

Die Bezirkswahlbehörde hat nach Vorliegen der Wahlakten die Ermittlungen der Eintragungsbehörden zu überprüfen und für ihren Bereich die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten sowie die Summe der gültigen Eintragungen für beide Volksbegehren festzustellen.

Bei der Überprüfung der ihr von den Eintragungsbehörden zukommenden Eintragungslisten hat die Bezirkswahlbehörde erforderlichenfalls über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Eintragungen verbindlich zu entscheiden.

Nach Überprüfung sowie allfälliger Richtigstellung der Ergebnisse ist das ermittelte Gesamtergebnis im Stimmbezirk von der Bezirkswahlbehörde unverzüglich – wenn möglich noch am

Montag, dem 22. April 2013, sonst bis spätestens Dienstag, dem 23. April 2013, **12.00 Uhr** – der Bundeswahlbehörde mittels Telefax (Formular „Endgültiges Bezirksergebnis“) oder mittels E-Mail (wieder entsprechend einer Vorlage) bekanntzugeben. **Für diese Übermittlung ist eine telefonische Empfangsbestätigung nicht vorgesehen.**

Sämtliche Feststellungen und insbesondere die Feststellung über die Ungültigkeit von Eintragungen ist von der Bezirkswahlbehörde in ihrer Niederschrift für beide Volksbegehren zu beurkunden.

Den Bevollmächtigten des Einleitungsantrags steht es zu, zum Ermittlungsverfahren der Bezirkswahlbehörden je **eine Vertrauensperson** zu entsenden.

Für jede Vertrauensperson kann nach Bedarf ein(e) Stellvertreter(in) nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter(innen) haben sich mit einer von den Bevollmächtigten des Einleitungsantrags ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.

Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluss auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

Nach Überprüfung der Niederschriften für Gemeinden – in Städten mit eigenem Statut der Niederschriften für die Eintragungslokale – auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit bildet die Bezirkswahlbehörde ihren Volksbegehrenakt. Dieser besteht aus:

- ❖ der weißen **Niederschrift der Bezirkswahlbehörde;**
- ❖ den **alphabetisch geordneten Niederschriften der Gemeinden;**
- ❖ bei **Statutarstädten** den entsprechend geordneten **Niederschriften der Eintragungslokale**, sofern solche eingerichtet wurden.

Die Bezirkswahlbehörde hat die Niederschriften der Gemeinden (Eintragungsorte) alphabetisch (oder nach Sprengelnummern) geordnet in den (die) bereitgestellten Ringordner einzuheften und die Niederschrift der Bezirkswahlbehörde zuletzt (oben auf) einzulegen. **Die Eintragungsliste(n) der Gemeinde(n) ist (sind) nach der jeweiligen Niederschrift ebenfalls im Ordner einzuheften.** Der (Die) Ringordner sind außen – seitlich – mit dem Namen der Bezirkswahlbehörde und des Bundeslandes zu versehen.

Sämtliche anderen Beilagen (Stimmkarten, Stimmlisten) verbleiben bei den Behörden, bis das Ergebnis beider Volksbegehren unanfechtbar feststeht. Der (Die) Ringordner sollten so versendet werden, dass die Unterlagen bis spätestens Montag, dem 29. April 2013, im Bundesministerium für Inneres einlangen. Überzählige Drucksorten (Reserve) sind nicht zurück zu übermitteln. Für die Ringordner werden – wie bisher – seitens des Bundesministeriums für Inneres wieder bedruckte Klebeetiketten zur Verfügung gestellt.

17. Ermittlung der Gesamtergebnisse der Volksbegehren durch die Bundeswahlbehörde

Die Bundeswahlbehörde stellt aufgrund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden für jedes Land und für das ganze Bundesgebiet die endgültigen Ergebnisse für beide Volksbegehren fest. Die Feststellungen beinhalten:

- ❖ die **Gesamtzahl der Stimmberechtigten**;
- ❖ die **Gesamtzahl der gültigen Eintragungen** für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ (Summe aus den gültigen Eintragungen und den gültig abgegebenen Unterstützungserklärungen);
- ❖ die **Zahl der ungültigen Eintragungen** für das „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“;
- ❖ die **Gesamtzahl der gültigen Eintragungen** für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ (Summe aus den gültigen Eintragungen und den gültig abgegebenen Unterstützungserklärungen);
- ❖ die **Zahl der ungültigen Eintragungen** für das „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“.

Die Ergebnisse ihrer Ermittlung und Feststellung verlautbart die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet. In der Folge stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

18. Kosten

Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten vom Bund zu ersetzen. Der Bund hat an die Gemeinden hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,34 Euro pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren pro stimmberechtigter Person zu leisten.

Die Pauschalentschädigungen werden innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (22. April 2015) an die Landeshauptmänner (Landeshauptfrau) angewiesen. Die Landeshauptmänner (Landeshauptfrau) haben die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.

Die Pauschalentschädigung für die Stadt Wien wird innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (22. April 2015) von der Bundesministerin für Inneres angewiesen.

19. Meldung – Beilage

Das Bundesministerium für Inneres ersucht die Bezirkswahlbehörden, die Meldung betreffend die Ansprechpartner(innen) und die Vorgangsweise der Ergebnisübermittlung bis **spätestens Freitag, dem 22. März 2013**, zu retournieren. Bei elektronischer Übermittlung ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Beilage

Wien, am 18. Februar 2013
Für die Bundesministerin:
Stein

elektronisch gefertigt:

**Volksbegehren Demokratie Jetzt!
Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien
(15. – 22. April 2013)**

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 22. März 2013, dem Bundesministerium für Inneres per E-Mail übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. des Bezirkswahlleiters (der Bezirkswahlleiterin):

Meldung über Bezirkswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

(während des Eintragungszeitraumes)

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiter(in)			
Stellvertreter(in) des (der) Bezirkswahlleiters (Bezirkswahlleiterin)			

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
zur Auskunftserteilung			
Stellvertreter(in)			

Ergebnis-Übermittlungsart: (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> per Telefax	<input type="checkbox"/> per E-Mail (E-Mail-Adresse zum Zusenden der Vorlage):
---	---

Datum:	Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung nicht erforderlich):
---------------	---